



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

28. Mai 2004

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Landkreis Jerichower Land – Gefechtsstandübung „Scharfer Bohrer II“ der Panzergrenadierbrigade 1, Hildesheim	2
2. Jagdgenossenschaft Ihleburg - Versammlung der Jagdgenossen am 11. Juni 2004	2
3. Kommunalwahl 2004 im Gebiet der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	2
4. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau am 13. Juni 2004 - 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses	3
5. Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	4
6. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	5
7. Sitzung des Personalausschusses am 3. Juni 2004	6
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
8. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	7
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
9. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	8
Stadt Burg – Ortschaft Niegripp	
10. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	9
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
11. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	11
Stadt Burg – Ortschaft Schartau	
12. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren	12

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Landkreis Jerichower Land – Gefechtsstandübung „Scharfer Bohrer II“ der Panzergrenadierbrigade 1, Hildesheim

Die Panzergrenadierbrigade 1, Hildesheim, beabsichtigt, in der Zeit

vom 02.06.-07.06.2004

eine Gefechtsstandübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Stadt und Verwaltungsgemeinschaften:
Stadt Burg, VGem. Möser, VGem. Biederitz und VGem. Gommern

An der Übung nehmen ca. 1000 Soldaten teil.

Beteiligte Fahrzeuge: 200 Radfahrzeuge, 70 Kettenfahrzeuge, - Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

2. Jagdgenossenschaft Ihleburg - Versammlung der Jagdgenossen am 11. Juni 2004

Am Freitag, dem 11. Juni 2004 um 20:00 Uhr findet im Café „Schaulies“, Schartauer Straße 14, 39291 Parchau die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ihleburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesung der Niederschrift der Versammlung 2003
3. Bericht über das abgelaufene Jahr / Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

3. Kommunalwahl 2004 im Gebiet der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes

Gemäß § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass für die gesonderte Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Kreistagswahl im Gebiet der Stadt Burg, zur Stadtratswahl der Stadt Burg und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau **ein Briefwahlvorstand** gebildet wird.

Der Briefwahlvorstand beginnt mit seiner Tätigkeit am Wahlsonntag, 13. Juni 2004,

**um 15.00 Uhr
In der Alten Kaserne 2
Haus 2, Erdgeschoss, Zimmer 26
39288 Burg**

5. Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 10. Mai 2004 bis zum 19. Mai 2004** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlgebiet der Stadt Burg, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Burg
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Gemäß § 6 Abs. 4 Europawahlgesetz (EuWG) kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemäß § 3 Wahlstatistikgesetz (WStatG) wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbezirke 10 und 13 der Stadt Burg in die repräsentative Wahlstatistik durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter Sachsen-Anhalt einbezogen sind.

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

6. Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Stadt Burg die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg. Wurde von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg im Wahlgebiet der Stadt Burg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

7. Sitzung des Personalausschusses am 3. Juni 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, dem 3. Juni 2004 um 17:45 Uhr in Burg, Breiter Weg 27, Rathaus, kleiner Sitzungssaal einer außerplanmäßige Sitzung des Personalausschusses stattfindet.

Gemäß § 51 (4) GO LSA kann der Ausschuss ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. Mai 2004

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

8. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Ortschaft Detershagen die Wahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Ortschaft Detershagen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl des Ortschaftsrates Detershagen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen im Wahlgebiet der Ortschaft Detershagen
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Detershagen oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

9. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg.

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Ortschaft Ihleburg die Wahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Ortschaft Ihleburg ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg im Wahlgebiet der Ortschaft Ihleburg

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Ihleburg oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

10. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Ortschaft Niegripp die Wahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Ortschaft Niegripp ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirktes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl des Ortschaftsrates Niegripp. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp im Wahlgebiet der Ortschaft Niegripp

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Niegripp oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden,

dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

11. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Ortschaft Parchau die Wahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Ortschaft Parchau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirktes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl des Ortschaftsrates Parchau. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau im Wahlgebiet der Ortschaft Parchau
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Parchau oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Schartau

12. Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau der Stadt Burg am 13. Juni 2004 - Wahlzeit und Wahlverfahren

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) macht der Oberbürgermeister der Stadt Burg folgende Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau:

1. Am Sonntag, dem **13. Juni 2004** findet in der Ortschaft Schartau die Wahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Ortschaft Schartau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2004** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Der Wähler, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl des Ortschaftsrates Schartau. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Schartau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Schartau im Wahlgebiet der Ortschaft Schartau
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Schartau oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim

Bürgerbüro der Stadt Burg, Markt 1, 39288 Burg

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 26. Mai 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen